

Klaus Betz

## Antje Karin Pieper, Sabine Hadamik (Hg.): Das WDR-Gesetz und das Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen vor dem Bundesverfassungsgericht. Dokumentation der Normenkontrollverfahren zum sechsten Rundfunkurteil

1994

<https://doi.org/10.17192/ep1994.3.4812>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Betz, Klaus: Antje Karin Pieper, Sabine Hadamik (Hg.): Das WDR-Gesetz und das Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen vor dem Bundesverfassungsgericht. Dokumentation der Normenkontrollverfahren zum sechsten Rundfunkurteil. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 11 (1994), Nr. 3, S. 355–358. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1994.3.4812>.

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

**Antje Karin Pieper, Sabine Hadamik (Hg.): Das WDR-Gesetz und das Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen vor dem Bundesverfassungsgericht. Dokumentation der Normenkontrollverfahren zum sechsten Rundfunkurteil**

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993, 748 S., Preis nicht mitgeteilt

Die Dokumentation des "6. Rundfunkurteils" des Bundesverfassungsgerichts von 1991 umfaßt alle wesentlichen Vorgänge dieser bedeutsamen Entscheidung, mit der die Bestands- und Entwicklungsgarantie des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigt und auf neue Übertragungstechniken sowie auf neue Organisationsformen ausgedehnt wurde.

Zur Erinnerung: Gegen das WDR-Gesetz von 1985 sowie gegen das Landesrundfunkgesetz von Nordrhein-Westfalen von 1987 hatte jeweils die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages - im ersten Fall durch die FDP unterstützt - ein Normenkontrollverfahren in Karlsruhe beantragt. Gegenüber dem WDR-Gesetz monierten die Verfasser des Schriftsatzes, die Medienrechtler Peter Lerche und Reinhart Ricker, die dadurch dem öffentlich-rechtlichen WDR eingeräumte Möglichkeit, sich im Rahmen der "Grundversorgung" aller technischen Möglichkeiten der Programmverbreitung zu bedienen und dabei auch Kooperationen mit privatrechtlichen Anbietern einzugehen. Damit habe das Gesetz dem WDR einen "quasi-privatwirtschaftlich-unternehmerischen Aktionsradius derartiger Quantität und Qualität eröffnet, daß eine weitgehend rechtliche Ungebundenheit dieses Potentials zu konstatieren" (S.28) sei. Durch die so ermöglichte "ungehemmte Beteiligung" an privatwirtschaftlichen Unternehmungen aller Art sei die "Verfassungsstruktur einer öffentlich-rechtlichen Anstalt" (s.S.29) gefährdet.

Unterstützt wurde der Antrag von Stellungnahmen der Bundesverbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, des Bundesverbandes Kabel und Satellit sowie vom Bundesinnenministerium (!). Die Gegenposition wurde von der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie von der ARD formuliert. Diese Stellungnahmen sind allesamt in der vorliegenden Dokumentation enthalten. (Daneben auch eine Replik der Bayerischen Staatsregierung auf den Schriftsatz des Innenministeriums, womit die Zuständigkeit der Bundesländer für das Rundfunkwesen auch gegenüber der EG betont wird.)

Ähnlich stellte sich die Interessenlage beim zweiten Normenkontrollantrag dar, der dem BVerfG vorlag. Hier hatte Reinhart Ricker für die CDU/CSU-Fraktion den Schriftsatz verfaßt, unterstützt von Stellungnahmen des BDZV, von dessen Regionalverband in NRW sowie wiederum vom Bundesinnenministerium. Der Kreis der ablehnenden Positionen reichte in diesem Falle von Landtag und Landesregierung über die ARD bis hin zur nordrhein-westfälischen Landesanstalt für Rundfunk (LfR). Auch zu diesem Antrag sind alle Stellungnahmen dokumentiert, einschließlich einer Replik von Ricker auf die Positionen von LfR und Landesregierung.

Worum ging es in diesem zweiten Fall? Im wesentlichen monierten die Antragsteller das nordrhein-westfälische "Zwei-Säulen-Modell", wonach für die Veranstaltung von lokalem Rundfunk eine für das Programm zuständige binnenpluralistisch organisierte Veranstaltergemeinschaft und eine für die technischen und ökonomischen Belange zuständige Be-

triebsgesellschaft gegründet werden sollen. Dieses Modell widerspreche "aufgrund der Trennung der redaktionellen Programträgerschaft und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Rundfunkfreiheit" (S.307). Außerdem sei das Modell angesichts zahlreicher restriktiver Auflagen "bis zur Funktionsunfähigkeit stranguliert" und würde aufgrund der verordneten "inneren Rundfunkfreiheit" eine "privatautonome Programmgestaltung" (ebd.) von vorneherein ausschließen. Darüber hinaus werde das "Programmonopol" des WDR durch die ihm eröffnete Möglichkeit, sich an privaten Anbietergemeinschaften zu beteiligen, nun auch auf den regionalen/lokalen Raum ausgedehnt.

Das BVerfG wies bekanntlich beide Anträge in ihrer Substanz zurück. Es betonte abermals die Gewährleistung der Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die erweiterte deren Bestands- und Entwicklungsgarantie auf "die neuen Dienste mittels neuer Techniken, die künftig Funktionen des herkömmlichen Rundfunks übernehmen können" (S.531).

Das Gericht verwarf den Gedanken der "Modellkonsistenz" und betonte demgegenüber die Freiheit des Landesgesetzgebers, auch Mischformen zu erproben. Dem "Zwei-Säulen-Modell" wurde attestiert, es sei "verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden" (S.532), da auch eine "binnenpluralistische Organisation des Rundfunks" geeignet sei, die Rundfunkfreiheit zu sichern. Bestätigt wurde ebenfalls, daß die Gewähr der Meinungsvielfalt ein zulässiges Auswahlkriterium auch bei der Lizenzvergabe an private Anbieter sei. Und was die Kooperation einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit privaten Anbietern betreffe, so sei diese nicht zu beanstanden, sofern "der öffentlich-rechtliche Rundfunk imstande bleibt, seinen Grundversorgungsauftrag ungeschmälert zu erfüllen" (ebd.).

Ein Sieg auf der ganzen Linie also für die NRW-Landesregierung, für den WDR und die ARD. Auch auf den "Nebenschauplätzen" der Auseinandersetzung erhielten die Antragsteller ablehnenden Bescheid, so im Streit um das Recht der öffentlich-rechtlichen Anstalten, eigene Programmzeitschriften herauszugeben. Dies wird ihnen vom BVerfG gestattet, allerdings nicht zu rein kommerziellen Zwecken. Die in der vorliegenden Dokumentation abschließend veröffentlichten Stellungnahmen von ARD und LfR zum Urteil des BVerfG fallen entsprechend optimistisch aus. Negative Äußerungen, die es ja auch gab, und die vor allem die prohibitive Wirkung beider Gesetze für den privaten Lokalfunk betonten, sind im vorliegenden Band - aus welchen Gründen auch immer - nicht enthalten.

Dennoch kann die Dokumentation, die durch ein Sachregister ergänzt ist, womit die Genese eines Streitpunktes - ausgehend von den Anträgen über die Stellungnahmen bis zum Urteilsspruch - verfolgt werden kann, als um-

fassend und für die rundfunkrechtlich interessierte Fachöffentlichkeit als überaus hilfreich gelten.

Klaus Betz (Berlin)